Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 513.) Allerhöchste Kabinetsorder, die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend. Vom 14ten September 1818.

Den in Ihrem Berichte vom 8ten August d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von Zwei Thalern für den Einbringer auszusetzen, und dieses Fangegeld dem Sträfling nach und nach von seinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag, und überlasse Ihnen dem gemäß, die weiteren Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 14ten September 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Kriegsminister,
General-Lieutenant von Boyen.

(No. 514.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg am 12ten November 1818., und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Da Preußen seiner geographischen Lage wegen genöthigt ist, zur Unterhaltung der Verbindungen mit den resp. Provinzen untereinander, nach verschiedenen Richtungen hin, mit den betreffenden Truppenabtheilungen fremdherrliche Gebiete zu berühren, Seine Majestät der König von Preußen aber den Wunsch hegen, dergleichen unvermeidliche Militairstraßen, so wie alle übrige darauf Bezug habende Bestimmungen zwischen Allerhöchst-Ihnen und den dabei betheiligten Regierungen in eben der Art traktatenmäßig festgestellt zu sehen, wie dies bereits zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und mehrern andern deutschen Bundesstaaten geschehen; die Lage des Gebiets des Herzogthums Anhalt-Bernburg aber von der Art ist, bei den in der nachgehends bezeichneten Richtung sich ereignenden Preußischen Truppenmärschen nicht umgangen werden zu können;

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Februar 1819.)

So haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt, Herzog zu Anhalt-Bernburg, gegenseitig verordnet, alles dasjenige zu verabreden, festzusetzen und zu beschließen, was zur Erreichung des obengedachten Endzwecks führt, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Grafen von Lottum, Ihren Staatsminister und Generallieutenant, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens Erster Klasse, des Verdienstordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens Erster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oestreichischen St. Leopoldordens, des Königlich-Französischen pour le mérite militaire und des Königlich-Baierschen Ordens der Baierschen Krone;

Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt, Herzog zu Anhalt-Bernburg, den General-Major von L'Estocq, Ihren Minister-Residenten zu Berlin, Ritter des Königlich-Preußischen Militair-Verdienst-Ordens und des rothen Adlerordens dritter Klasse, welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt höchster Ratifikation, Folgendes verbindlich verabredet und abgeschlossen haben.

I. Feststellung der Straßenzüge.

§. 1. Die Anhalt-Bernburgsche Regierung gestattet den Preußischen Truppenabtheilungen und Militairtransporten den freien Durchzug durch ihr Gebiet, wenn sie, nach dem Zwecke ihres Marsches, folgende Straßen verfolgen müssen:

A. Von Magdeburg nach Wittenberg und umgekehrt.

Diese Militairstraßenlinie berührt im Herzogthum Anhalt-Bernburg die Stadt Koswig als Hauptetappenort, weshalb Folgendes festgesetzt wird:

1) Die Bestimmung des diesem Etappenplatze beizulegenden Arrondissements bleibt auf die Bedingung, daß die zu bequartierenden Ortschaften nicht über Eine halbe Meile weit von der Straße abgelegen seyn dürfen, dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, und sind dann die durchmarschirenden Truppen gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artilleriemunitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, welche nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft stets in solche Orte gewiesen werden müssen, welche hart an der Straße liegen.

2) Da Preußische Truppenmärsche auf dieser Straße nur selten und in unbedeutenden Abtheilungen vorkommen; so werden in Betreff des Etappenorts und Bezirks Koswig dauernde Etappen- und Verpflegungseinrichtungen nicht für nöthig erachtet.

3) Bei trocknen guten Wegen und zur Zeit der langen Tage des Frühlings und Sommers werden die Truppen in Einem Marsche von Leitzkau nach Roßlau, und eben so wieder von da in Einem Marsche nach Wittenberg instradirt, dergestalt daß im Etappenarrondissement Koswig kein Nachtquartier gehalten wird, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil nöthig machen.

4) Für

4) Für die Herbst- und Winterzeit und bei kurzen Tagen werden dagegen die Truppen von Leitzkau auf Zerbst, von Zerbst auf Koswig und von Koswig auf Wittenberg instradirt. Um den starken Marsch von Zerbst nach Koswig zu erleichtern, wird bei letzterm Orte das Etappenarrondissement möglichst aus, gegen Zerbst liegenden Ortschaften bestehen.

5) Die Entfernung von Zerbst nach Koswig wird auf Vier Meilen, und von Koswig nach Wittenberg auf zwei Meilen und umgekehrt hierdurch angenommen und festgesetzt.

B. Von Magdeburg auf Halle und umgekehrt.

1) Auf dieser über Bernburg führenden Straße wird innerhalb des Anhalt-Bernburgschen Gebiets in der Regel kein Nachtquartier gehalten, da der Marsch durch dasselbe füglich in Einem Tage, ohne große Beschwerde für das Militair, zurückgelegt werden kann.

2) Deß Endes sind ohnweit der Herzoglichen Gebietsgränzen zu Preußischen Etappen, im Merseburgschen Regierungsbezirk die Stadt Könnern, und im Magdeburgschen Regierungsbezirk die Stadt Kalbe, gewählt. Nur bei Ueberschwemmungen können die Truppen nicht auf Kalbe, sondern sie müssen auf Förderstädt dirigirt werden. Für unvorhergesehene Fälle werden den Etappenorten Könnern, Kalbe und Förderstädt einige benachbarte Anhalt-Bernburgsche Ortschaften zur eventuellen Aushülfe im Allgemeinen hierdurch zugestanden. Die Regierungen zu Magdeburg und Merseburg vereinigen sich desfalls in jedem speziellen Falle mit der betreffenden Herzoglichen Landesbehörde.

3) Bei sich ereignenden Unfällen verpflichtet sich jedoch die Anhalt-Bernburgsche Regierung, den marschirenden Truppen durch Hülfspferde und andere nicht vorherzusehende, aber nothwendige und nicht zu umgehende Leistungen, freundnachbarlich zu Hülfe kommen zu lassen, ihr Fortkommen und das der hin- und rückgehenden Anspänner auf alle Weise zu erleichtern, und überhaupt alles das zu thun, was das zwischen beiden Regierungen bestehende freundschaftliche Verhältniß erhalten und befördern kann.

4) Sollte der Fall eintreten, daß ein marschirendes Detachement dringender und unabwendbarer Umstände halber in dem festgesetzten Einen Tagemarsche das Anhalt-Bernburgsche Gebiet nicht verlassen könnte, so wird die Bernburgsche Regierung in diesem seltenen Falle den Leuten und Pferden Aufnahme und Verpflegung nicht versagen und auch für die Weiterbeförderung am folgenden Tage sorgen.

§. 2. In sofern die Anhalt-Bernburgsche Regierung in den Fall kommen sollte, von Bernburg nach Ballenstädt, und umgekehrt, Herzogliche Truppenkommando's zu detachiren, wird denselben der freie Durchzug durch das Preußische Gebiet über Aschersleben, ohne darin Nachtquartier zu halten, gestattet; in dieser Beziehung überhaupt eine vollkommene Reziprozität zugestanden, wie solches vorstehend hinsichtlich der über Bernburg marschirenden Preußischen Truppen stipulirt ist.

§. 3. Für den Rückmarsch des Observationskorps aus Frankreich ist verabredet worden, daß, wenn die einzelnen Abtheilungen desselben solche Marsch-

 direk-

direktionen erhalten, in deren Gefolge das Anhalt-Bernburgsche Gebiet wird berührt, oder die an der Preußischen Grenze liegenden Ortschaften dieses Gebiets zu Hülfsquartieren werden herangezogen werden müssen, die Landesregierung bereitwillig ihre Hand dazu bieten wird, die Preußischen Truppen aufzunehmen und ihnen die nöthigen Bedürfnisse, nach den Grundsätzen dieser Konvention, zu gewähren.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 4. Sämmtliche durch das Anhalt-Bernburgsche Gebiet marschirende Truppentheile müssen nach Maaßgabe des Ersten Abschnitts dieser Konvention instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten aber in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 5. Was die Marschrouten betrifft, so können sie nur von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerium oder den Generalkommando's in Sachsen, in Schlesien oder in Brandenburg mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabreicht. In den auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, so wie der Soldatenweiber und Kinder, imgleichen die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen, indem über das darin angegebene Quantum weder etwas verlangt noch gegeben werden kann.

§. 6. Es ist darauf zu halten, daß die Behörden von den Truppenmärschen schon frühzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt: Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Hauptetappenorte abgehen, widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten; sie sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Die Absendung von Arrestanten ist dagegen an keine besondere Zeit gebunden. Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Größere Detachements sollen drei Tage zuvor angezeigt werden. Ganze Bataillons, Eskadrons u. s. w. müssen nicht allein wenigstens acht Tage vorher bei den Etappenbehörden angemeldet, sondern es soll auch die Herzogliche Landesregierung zu Bernburg acht Tage zuvor durch die betreffende Preußische Behörde von dem Durchmarsche benachrichtigt werden. Wenn ein ganzes oder zwei Bataillone auf einmal marschiren, geht zu diesem Behuf ein Offizier oder Kommissar drei Tage voraus. Derselbe, so wie überhaupt die vorausgehenden Quartiermacher müssen über die Zahl und Stärke des marschirenden Detachements, über seinen Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln u. s. w. genau instruirt seyn.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen

Trup-

Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baraken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baraken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, einem Tisch, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baraken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

§. 8. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militairetat gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in den Baraken, verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ½ Pfund Fleisch, und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 9. Die Subalternoffiziere, bis zum Kapitain ausschließlich, erhalten außer Quartier, und im Winter, Ofenfeuerung und Licht, zur Mahlzeit das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain erhält dasselbe, und kann außerdem des Mittags noch ein Gericht mehr verlangen.

§. 10. Für diese Verpflegung wird folgende Vergütung liquidirt und bezahlt:

Für den Soldaten . . .	4 gGr. Gold,
— Unteroffizier . .	4 — —
— Subalternoffizier .	12 — —
— Kapitain . . .	16 — —

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr., jedoch zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen bei dergleichen Detailzahlungen nicht in Golde, sondern in Preußischem Kourant; der Oberst und General 1 Rthlr. 12 gGr., ebenfalls Preußisch Kourant;

rant; wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 11. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute nach §. 5. besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt; jedoch wird für 2 Kinder nicht mehr als für eine Frau bezahlt, so daß 2 Kinder einer Frau gleich gerechnet werden. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 12. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden und nach ihrem Zustande nicht transportirungsfähig seyn, so sollen dieselben in einem Landeshospitale verpflegt und behandelt werden, bis der Transport nach einem benachbarten Preußischen Lazarethe nach ärztlichem Ermessen ohne Gefahr möglich ist. Der Hospitalverwaltung werden die nachzuweisenden, auf die Administrationsetats sich gründenden, Selbstkosten in Preußischem Kourant erstattet.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 13. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es den Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, bei nachdrücklicher Strafe untersagt, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen, und ihre Pferde hineinbringen zu lassen.

§. 14. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde, und gegen Quittung des Empfängers, aus einem etablirten Magazin in Empfang genommen und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde unter Zuziehung eines Offiziers oder des Vorgesetzten des Detachements, sofort regulirt. Wollen die städtischen oder ländlichen Gemeinen die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den, zum Etappenbezirk gehörenden, bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen selbst im Orte geliefert werden müssen, so hat ein Kommandirter des Detachements die Fourage zur weitern Disposition von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 15. Die Sorge für die Beschaffung der Fourage übernimmt die Anhalt-Bernburgsche Regierung ohne Dazwischenkunft Preußischer Behörden; jedoch erstreckt sich diese Fürsorge nur auf solche Durchmärsche, welche, jeder Marsch einzeln genommen, die Zahl von 500 Pferden nicht übersteigen. Der Hafer wird nach dem jedesmaligen zweiten oder geringern Marktpreise, so wie ihn das, dem Durchmarsche zunächst vorhergehende, Wochenblatt von Dessau bestimmt, Heu und Stroh aber nach den laufenden Preisen, auf den Grund eines Attestes der Polizeibehörde, in Preußischem Kourant liquidirt und bezahlt, jedoch vorbehal-

ten,

ten, wenn diese Preise diejenigen, welche Preußen auf seinen Etappen und in seinen Garnisonen für die Fourage gezahlt, unverhältnißmäßig übersteigen sollten, deshalb ein anderes, beiden Theilen entsprechendes, Arrangement gütlich zu treffen.

§. 16. Bei Durchmärschen, welche, jeder Marsch einzeln genommen, die Zahl von 500 Pferden übersteigen, sorgt die jedesmal damit beauftragte Königl. Preußische Behörde für den Fouragebedarf. Die Art und Weise der Beschaffung bleibt ihrem Ermessen überlassen, wobei sie von den betreffenden Herzoglichen Behörden nach den Umständen unterstützt wird.

§. 17. Für kranke zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf, durch die Herzoglichen Behörden attestirte, Rechnungen von dem Königlich-Preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV. Verabreichung des Vorspanns, und Gestellung der Fußboten.

§. 18. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten nach §. 5. das Nöthige gehörig und förmlich bemerkt worden.

§. 19. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Hospital Anspruch machen. Wenn der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht besonders und bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 20. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt. Die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen müssen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten,

daß

daß die Wagen unterweges nicht durch Personen belastet werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

§. 21. Als Vergütung für den Vorspann wird für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt. Es werden bei der Liquidation der Vorspannkosten die, Abschnitt I. §. 1. Litt. A. No. 5. angegebenen, Entfernungen zum Grunde gelegt, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 22. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden; sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort nach Meilenzahl zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundner Liquidation, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

V. Liquidationsgang und Bezahlung.

§. 23. Die Anhalt-Bernburgsche Landesregierung sendet die zusammengestellten und gehörig justifizirten Liquidationen quartaliter an die Regierung zu Magdeburg, welche sie im Allgemeinen mit den konventionsmäßigen Sätzen, ohne definitive Feststellung vergleichen und dann, bei im Ganzen befundener Richtigkeit, ohne allen Verzug, auf Höhe des liquidirten Betrages, dessen vorschußweise Berichtigung aus der Hauptkasse bewirken zu lassen hat, um den Zweck promptester Zahlung zu erreichen. Die definitive Revision und Feststellung der Liquidationen bleibt der Bestimmung des Königlichen Kriegsministeriums vorbehalten, weß Endes die Regierung zu Magdeburg die Liquidationen, gleich nach vorschußweise bewirkter Zahlung, an diejenige Behörde einzusenden hat, welche von gedachtem Ministerium dazu ausersehen wird. Ergiebt die Revision, daß zu viel vergütet worden, so wird das Zuvielvergütete durch die Regierung bei der nächsten Quartalzahlung in Abzug gebracht. Ueber die Form des Liquidationswesens vereinigt sich die Regierung zu Magdeburg mit der Bernburgschen Landesregierung nach Maaßgabe der desfalls in Hinsicht anderer deutschen Bundesstaaten aufgestellten Grundsätze. Die liquiden Geldbeträge zahlt die Königlich-Preußische Regierung unmittelbar und im Ganzen an die Herzogliche Regierung, welcher die Befriedigung ihrer Unterthanen lediglich überlassen bleibt.

§. 24. Die Anhalt-Bernburgsche Regierung macht sich nach dem, von andern deutschen Bundesstaaten schon anerkannten Grundsatze, der Billigkeit gemäß, hierdurch verbindlich, bei dem bevorstehenden Rückmarsche des Observationskorps aus Frankreich, wenn nach §. 3. einzelne Ortschaften ihres Gebiets, von den dazu gehörigen Truppentheilen auf ihrem Marsche berührt werden möchten, nur die Hälfte der oben angeführten Preise, für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. zu liquidiren, wogegen für die, blos Behufs provinzieller Kommunikation, marschirenden Detachements stets die vollen Vergütungspreise liquidirt und bezahlt werden.

VI. Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 25. Die Anführer und Vorgesetzten der marschirenden Truppen üben ihre volle Autorität über dieselben innerhalb des Anhalt-Bernburgschen Gebiets aus, enthalten sich aber aller und jeder Autorität über die Anhalt-Bernburgschen Unterthanen und haften für die strengste Mannszucht unterweges.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung in den Nachtquartieren sorgt die Ortsbehörde und der Vorgesetzte des Detachements. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und dem Soldaten entstehen, so werden dieselben von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren oder dem Vorgesetzten des Detachements gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Etwanige Beschwerden über die Vorgesetzten der Detachements richtet die Behörde an das Generalkommando von Sachsen in Merseburg, welches sofort Untersuchung zu verfügen, Remedur zu treffen und der Behörde über den Ausfall Mittheilung zu machen hat.

§. 26. Den Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden; überhaupt haben dieselben ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben nach dieser Konvention mit Recht und Billigkeit verlangen können.

§. 27. Die Kommandirenden sowohl wie die Behörden, müssen stets mit Eifer und Ernst dahin trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28. Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf den genannten Militairstraßen marschiren, werden jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und die erforderlichen Auszüge aus derselben sollen auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 29. Die vorstehende Etappenkonvention soll, als bereits mit dem 1sten Januar 1818. in Kraft getreten, angesehen werden, auch auf Neun Jahre, von besagtem Dato an gerechnet, als gültig abgeschlossen seyn. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Deß zu Urkund ist diese Durchmarschkonvention in duplo ausgefertigt, unter Vorbehalt höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 12ten November 1818.

(L. S) Graf Lottum. (L. S.) v. L'Estocq.

Ratifikations-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun hiermit kund, daß Wir, um Uns der, zur Verbindung Unserer Provinzen, innerhalb der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Lande nöthigen Militairstraße in eben der Art traktatenmäßig zu versichern, wie dies bereits mit mehrern andern deutschen Bundesstaaten geschehen ist, Unsern Staatsminister des Schatzes und der Generalkontrolle, Generallieutenant Grafen von Lottum, ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen, und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Anhalt-Bernburg bevollmächtigte, als Minister-Resident an Unserm Hofe akkreditirte Generalmajor von L'Estocq, Ritter Unsers Militair-Verdienst- und Unsers rothen Adlerordens dritter Klasse, am 12ten v. M. den hier angehefteten, aus 29 Paragraphen bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, am 17ten Dezember 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 515.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Köthen am 12ten November 1818., und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Da Preußen seiner geographischen Lage wegen genöthigt ist, zur Unterhaltung der Verbindungen mit den resp. Provinzen unter einander, nach verschiedenen Richtungen hin, mit den betreffenden Truppenabtheilungen fremdherrliche Gebiete zu berühren, Seine Majestät der König von Preußen aber den Wunsch hegen, dergleichen unvermeidliche Militairstraßen, so wie alle übrige darauf Bezug habende Bestimmungen zwischen Allerhöchst-Ihnen und den dabei betheiligten Regierungen in eben der Art traktatenmäßig festgestellt zu sehen, wie dies bereits zwischen

Sei-

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und mehrern andern deutschen Bundesstaaten geschehen, die Lage des Gebiets des Herzogthums Anhalt-Köthen aber von der Art ist, bei den in der nachgehends bezeichneten Richtung sich ereignenden Preußischen Truppenmärschen nicht umgangen werden zu können;

So haben Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt, Herzog zu Anhalt-Bernburg, Namens der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen vormundschaftlichen Regierung, gegenseitig verordnet, alles dasjenige zu verabreden, festzusetzen und zu beschließen, was zur Erreichung des obengedachten Endzwecks führt, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Grafen von Lottum, Ihren Staatsminister und Generallieutenant, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, des Verdienstordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens erster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oestreichischen St. Leopoldordens, des Königlich-Französischen pour le mérite militaire und des Königlich-Baierschen Ordens der Baierschen Krone;

Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt, Herzog zu Anhalt-Bernburg, den Generalmajor von L'Estocq, Ihren Minister-Residenten zu Berlin, Ritter des Königlich-Preußischen Militair-Verdienstordens und des rothen Adlerordens dritter Klasse, welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt Höchster Ratifikation, Folgendes verbindlich verabredet und abgeschlossen haben.

I. Feststellung der Straßenzüge.

§. 1. Die Anhalt-Köthensche Regierung gestattet den Preußischen Truppenabtheilungen und Militair-Transporten den freien Durchzug durch ihr Gebiet, wenn sie, nach dem Zweck ihres Marsches, folgende Straßen verfolgen müssen:

A. Von Magdeburg nach Wittenberg, und umgekehrt.

Diese Militairstraßenlinie berührt im Herzogthum Anhalt-Köthen die Stadt Roßlau als Hauptetappenort, weshalb Folgendes festgesetzt wird:

1) Die Bestimmung des diesem Etappenplatze beizulegenden Arrondissements bleibt, auf die Bedingung, daß die zu bequartierenden Ortschaften nicht über eine halbe Meile weit von der Straße abgelegen seyn dürfen, dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, und sind dann die durchmarschirenden Truppen gehalten, nach jedem, als zum Etappenbezirk gehörig bezeichnetem Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artilleriemunitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, welche, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, stets in solche Orte gewiesen werden müssen, welche hart an der Straße liegen.

2) Da Preußische Truppenmärsche auf dieser Straße nur selten und in unbedeutenden Abtheilungen vorkommen, so werden in Betreff des Etappenorts und Bezirks Roßlau dauernde Etappen- und Verpflegungseinrichtungen nicht für nöthig erachtet.

3) Bei trocknen guten Wegen und zur Zeit der langen Tage des Frühlings und Sommers werden die Truppen in Einem Marsche von Leitzkau nach Roßlau, und eben so wieder von da in einem Marsche nach Wittenberg instradirt.

4) Für die Herbst- und Winterzeit und bei kurzen Tagen werden dagegen die Truppen von Leitzkau auf Zerbst, von Zerbst auf Koswig, und von Koswig auf Wittenberg instradirt, dergestalt, daß im Etappenarrondissement Roßlau kein Nachtquartier gehalten wird, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil nöthig machen.

5) Die Entfernung von Leitzkau nach Roßlau wird auf 4 Meilen, und von Roßlau nach Wittenberg auf 4 Meilen und umgekehrt, hierdurch angenommen und festgesetzt.

B. Von Magdeburg auf Halle, und umgekehrt.

1) Auf dieser über Köthen führenden Straße wird innerhalb des Köthenschen Gebiets in der Regel kein Nachtquartier gehalten, da der Marsch durch dasselbe füglich in Einem Tage, ohne große Beschwerde für das Militair, zurückgelegt werden kann.

2) Deß Endes sind unweit der Herzoglichen Gebietsgränzen zu Preußischen Etappen, im Merseburgschen Regierungsbezirk, die Stadt Zörbig, und im Magdeburgschen Regierungsbezirk, die Stadt Aken, gewählt. Für unvorhergesehene Fälle werden den Etappenörtern Zörbig und Aken einige benachbarte Anhalt-Köthensche Ortschaften zur eventuellen Aushülfe im Allgemeinen hierdurch zugestanden. Die Regierungen zu Magdeburg und Merseburg vereinigen sich desfalls in jedem speziellen Falle mit der betreffenden Herzoglichen Landesbehörde.

3) Bei sich ereignenden Unfällen verpflichtet sich jedoch die Anhalt-Köthensche Regierung, den marschirenden Truppen durch Hülfspferde und andere nicht vorherzusehende, aber nothwendige und nicht zu umgehende Leistungen freundnachbarlich zur Hülfe kommen zu lassen, ihr Fortkommen und das der hin- und zurückgehenden Anspänner auf alle Weise zu erleichtern, und überhaupt alles das zu thun, was das zwischen beiden Regierungen bestehende freundschaftliche Verhältniß erhalten und befördern kann.

4) Sollte der Fall eintreten, daß ein marschirendes Detachement, dringender und unabwendbarer Umstände halber, in dem festgesetzten Einen Tagemarsch das Anhalt-Köthensche Gebiet nicht verlassen könnte, so wird die Köthensche Regierung in diesem seltnen Falle den Leuten und Pferden Aufnahme und Verpflegung nicht versagen und auch für die Weiterbeförderung am folgenden Tage sorgen.

§. 2. Für den Rückmarsch des Observationskorps aus Frankreich ist verabredet worden, daß wenn die einzelnen Abtheilungen desselben solche Marschdirektionen erhalten, in deren Gefolge das Anhalt-Köthensche Gebiet wird berührt, oder die an der Preußischen Gränze liegenden Ortschaften dieses Gebiets zu Hülfsquartieren werden herangezogen werden müssen, die Landesregierung bereitwillig ihre Hand dazu bieten wird, die Preußischen Truppen aufzunehmen, und ihnen die nöthigen Bedürfnisse nach den Grundsätzen dieser Konvention zu gewähren.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 3. Sämmtliche, durch das Anhalt-Köthensche Gebiet marschirende Truppentheile müssen nach Maaßgabe des Ersten Abschnitts dieser Konvention instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten etwa in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 4. Was die Marschrouten betrifft, so können sie nur von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerium oder den Generalkommando's in Sachsen, in Schlesien oder in Brandenburg mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt. In den auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, so wie der Soldatenweiber und Kinder, imgleichen die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen, indem über das darin angegebene Quantum weder etwas verlangt noch gegeben werden kann.

§. 5. Es ist darauf zu halten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt: Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Hauptetappenorte abgehen, widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten; sie sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Die Absendung von Arrestanten ist dagegen an keine besondere Zeit gebunden. Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Größere Detachements sollen 3 Tage zuvor angezeigt werden. Ganze Bataillons, Eskadrons u. s. w. müssen nicht allein wenigstens 8 Tage vorher bei den Etappenbehörden angemeldet, sondern es soll auch die Herzogliche Landesregierung in Köthen acht Tage zuvor durch die betreffende Preußische Behörde von dem Durchmarsch benachrichtigt werden. Wenn ein ganzes oder zwei Bataillone auf einmal marschiren, geht zu diesem Behuf ein Offizier oder Kommissar drei Tage voraus. Derselbe, so wie überhaupt die vorausgehenden Quartiermacher müssen über die Zahl und Stärke des marschirenden Detachements, über seinen Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln u. s. w. genau instruirt seyn.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 6. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baraken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baraken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, einem Tisch, Stühlen oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier oder Soldat ist

ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baraken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

§. 7. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militairetat gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in den Baraken, verlangen: 2 Pfund gut ausgebacknes Roggenbrod, ½ Pfund Fleisch, und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 8. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain ausschließlich, erhalten außer Quartier und, im Winter, Ofenfeuerung und Licht, zur Mahlzeit das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain erhält dasselbe und kann außerdem des Mittags noch ein Gericht mehr verlangen.

§. 9. Für diese Verpflegung wird folgende Vergütung liquidirt und bezahlt:

für den Soldaten	4	gGr. Gold,
= = Unteroffizier	4	= =
= = Subalternoffizier	12	= =
= = Kapitain	16	= =

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr.; jedoch zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen bei dergleichen Detailzahlungen nicht in Golde, sondern in Preußischem Kourant; der Oberst und General 1 Rthlr. 12 Gr., ebenfalls Preußisch Kourant, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Stabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute nach §. 4. besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt, jedoch wird für 2 Kinder nicht mehr als für Eine Frau bezahlt, so

daß

daß 2 Kinder Einer Frau gleich gerechnet werden. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden und nach ihrem Zustande nicht transportirungsfähig seyn, so sollen dieselben in einem Landeshospitale verpflegt und behandelt werden, bis der Transport nach einem benachbarten Preußischen Lazarethe, nach ärztlichem Ermessen, ohne Gefahr möglich ist. Der Hospitalverwaltung werden die nachzuweisenden, auf die Administrationsetats sich gründenden, Selbstkosten in Preußischem Kourant erstattet.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 12. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der, seinen Pferden eingeräumten, Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen; dagegen ist es den Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, bei nachdrücklicher Strafe untersagt, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen, und ihre Pferde hineinbringen zu lassen.

§. 13. Die Fourageratione werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem etablirten Magazin in Empfang genommen und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde unter Zuziehung eines Offiziers oder der Vorgesetzten des Detachements sofort regulirt. Wollen die städtischen oder ländlichen Gemeinen die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den, zum Etappenbezirk gehörenden, bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazin nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ein Kommandirter des Detachements die Fourage zur weitern Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte und rauhe Fourage gefordert werden.

§. 14. Die Sorge für die Beschaffung der Fourage übernimmt die Anhalt-Köthensche Regierung, ohne Dazwischenkunft Preußischer Behörden; jedoch erstreckt sich diese Fürsorge nur auf solche Durchmärsche, welche, jeder Marsch einzeln genommen, die Zahl von 500 Pferden nicht übersteigen. Der Hafer wird nach dem jedesmaligen zweiten oder geringern Marktpreise, so wie ihn das, dem Durchmarsch zunächst vorhergehende, Wochenblatt von Dessau bestimmt, Heu und Stroh aber nach den laufenden Preisen, auf den Grund eines Attestes der Polizeibehörde, in Preußischem Kourant liquidirt und bezahlt; jedoch vorbehalten, wenn diese Preise diejenigen, welche Preußen auf seinen Etappen und in seinen Garnisonen für die Fourage zahlt, unverhältnißmäßig übersteigen sollten, deshalb ein anderes, beiden Theilen entsprechendes Arrangement gütlich zu treffen.

§. 15. Bei Durchmärschen, welche, jeder Marsch einzeln genommen, die Zahl von 500 Pferden übersteigen, sorgt die jedesmal damit beauftragte Königl. Preußische Behörde für den Fouragebedarf. Die Art und Weise der Beschaffung bleibt ihrem Ermessen überlassen, wobei sie von den betreffenden Herzoglichen Behörden nach den Umständen unterstützt wird.

§. 16.

§. 16. Für kranke zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf, durch die Herzoglichen Behörden attestirte, Rechnungen von dem Königlich-Preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Gestellung der Fußboten.

§. 17. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten nach §. 4. das Nöthige gehörig und förmlich bemerkt worden.

§. 18. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung, und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das nächste Hospital Anspruch machen. Wenn der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht besonders und bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren, gegen die bei der Bestellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 19. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt; die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen müssen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen belastet werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 20. Als Vergütung für den Vorspann, wird für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt. Es werden bei der Liquidation der Vorspannkosten die, Abschnitt I. §. 1. Lit. A. No. 5. angegebenen, Entfernungen zum Grunde gelegt, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 21.

§. 21. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort nach Meilenzahl zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

V. Liquidationsgang und Bezahlung.

§. 22. Die Anhalt-Köthensche Landesregierung sendet die zusammengestellten und gehörig justifizirten Liquidationen quartaliter an die Regierung zu Magdeburg, welche sie im Allgemeinen mit den konventionsmäßigen Sätzen, ohne definitive Feststellung vergleichen und dann, bei im Ganzen befundener Richtigkeit, ohne allen Verzug, auf Höhe des liquidirten Betrages, dessen vorschußweise Berichtigung aus der Hauptkasse bewirken zu lassen hat, um den Zweck promtester Zahlung zu erreichen. Die definitive Revision und Feststellung der Liquidationen bleibt der Bestimmung des Königlichen Kriegsministeriums vorbehalten, weß Endes die Regierung zu Magdeburg die Liquidationen, gleich nach vorschußweise bewirkter Zahlung, an diejenige Behörde einzusenden hat, welche von gedachtem Ministerium dazu ausersehen wird. Ergiebt die Revision, daß zu viel vergütet worden, so wird das Zuvielvergütete durch die Regierung bei der nächsten Quartalzahlung in Abzug gebracht. Ueber die Form des Liquidationswesens vereinigt sich die Regierung zu Magdeburg mit der Köthenschen Landesregierung, nach Maaßgabe der desfalls in Hinsicht andrer deutschen Staaten aufgestellten Grundsätze. Die liquiden Geldbeträge zahlt die Königlich-Preußische Regierung unmittelbar und im Ganzen an die Herzogliche Regierung, welcher die Befriedigung ihrer Unterthanen lediglich überlassen bleibt.

§. 23. Die Anhalt-Köthensche Regierung macht sich nach dem, von andern deutschen Bundesstaaten schon anerkannten Grundsatze der Billigkeit gemäß, hierdurch verbindlich, bei dem bevorstehenden Rückmarsch des Observationskorps aus Frankreich, wenn nach §. 2. einzelne Ortschaften ihres Gebiets von den dazu gehörigen Truppentheilen auf ihrem Marsche berührt werden möchten, nur die Hälfte der oben angeführten Preise, für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. zu liquidiren; wogegen für die, blos Behufs provinzieller Kommunikation, marschirenden Detachements stets die vollen Vergütungspreise liquidirt und bezahlt werden.

VI. Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 24. Die Anführer und Vorgesetzten der marschirenden Truppen üben ihre volle Autorität über dieselben innerhalb des Anhalt-Köthenschen Gebiets aus, enthalten sich aber aller und jeder Autorität über die Anhalt-Köthenschen Unterthanen, und haften für die strengste Mannszucht unterweges.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung in den Nachtquartieren sorgt die Ortsbehörde und der Vorgesetzte des Detachements. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und dem Soldaten entstehen, so werden die-

selben von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren oder dem Vorgesetzten des Detachements gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an die Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Etwanige Beschwerden über die Vorgesetzten der Detachements richtet die Behörde an das Generalkommando von Sachsen in Merseburg, welches sofort Untersuchung zu verfügen, Remedur zu treffen und der Behörde über den Ausfall Mittheilung zu machen hat.

§. 25. Den Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden; überhaupt haben dieselben ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben nach dieser Konvention mit Recht und Billigkeit verlangen können.

§. 26. Die Kommandirenden sowohl, wie die Behörden, müssen stets mit Eifer und Ernst dahin trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 27. Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf den genannten Militairstraßen marschiren, werden jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und die erforderlichen Auszüge aus derselben sollen auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 28. Die vorstehende Etappenkonvention soll, als bereits mit dem 1sten Januar 1818 in Kraft getreten, angesehen werden, auch auf Neun Jahre, von besagtem Dato an gerechnet, als gültig abgeschlossen seyn. Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Deß zu Urkund ist diese Durchmarschkonvention in duplo ausgefertigt, unter Vorbehalt Höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 12ten November 1818.

(L. S.) Graf Lottum. (L. S.) v. L'Estocq.

Ratifikations-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun hiermit kund, daß Wir, um Uns der, zur Verbindung Unsrer Provinzen, innerhalb der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Lande nöthigen Militairstraße in eben der Art traktatenmäßig zu versichern, wie dies bereits mit mehrern

andern

andern deutschen Bundesstaaten geschehen ist, Unsern Staatsminister des Schatzes und der Generalkontrolle, Generallieutenant Grafen von Lottum, ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Anhalt-Bernburg, Namens der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen vormundschaftlichen Regierung, bevollmächtigte, als Minister-Resident an Unserm Hofe akkreditirte Generalmajor von L'Estocq, Ritter Unsers Militair-Verdienst- und Unsers rothen Adlerordens dritter Klasse, am 12ten v. M. den hier angehefteten, aus 28 Paragraphen bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, am 17ten Dezember 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 516.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Dessau am 12ten November 1818., und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Da Preußen seiner geographischen Lage wegen genöthigt ist, zur Unterhaltung der Verbindungen mit den resp. Provinzen untereinander, nach verschiedenen Richtungen hin, mit den betreffenden Truppenabtheilungen fremdherrliche Gebiete zu berühren, Seine Majestät der König von Preußen aber den Wunsch hegen, dergleichen unvermeidliche Militairstraßen, so wie alle übrige darauf Bezug habende Bestimmungen zwischen Allerhöchst-Ihnen und den dabei betheiligten Regierungen in eben der Art traktatenmäßig festgestellt zu sehen, wie dies bereits zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und mehrern andern deutschen Bundesstaaten geschehen; die Lage des Gebiets des Herzogthums Anhalt-Dessau aber von der Art ist, bei den in der nachgehends bezeichneten Richtung sich ereignenden Preußischen Truppenmärschen nicht umgangen werden zu können;

So haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Dessau gegenseitig verordnet, alles dasjenige zu verabreden, festzusetzen und zu beschließen, was zur Erreichung des obengedachten Endzwecks führt, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Grafen von Lottum, Ihren Staatsminister und General-Lieutenant, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, des Verdienstordens und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens erster Klasse, Kommandeur des Kaiserlich-Oestreichischen St. Leopoldordens, des Königlich-Französischen pour le mérite militaire und des Königlich-Baierschen Ordens der Baierschen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Dessau, den General-Major von L'Estocq, Ihren Minister-Residenten zu Berlin, Ritter des Königlich-Preußischen Militair-Verdienstordens und des rothen Adlerordens dritter Klasse, welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt höchster Ratifikation, Folgendes verbindlich verabredet und abgeschlossen haben.

I. Feststellung der Straßenzüge.

§. 1. Die Anhalt-Dessausche Regierung gestattet den Preußischen Truppenabtheilungen und Militairtransporten den freien Durchzug durch ihr Gebiet, wenn sie, nach dem Zwecke ihres Marsches,

die Straße von Magdeburg auf Wittenberg, und umgekehrt, verfolgen müssen.

Diese Militairstraßenlinie berührt im Herzogthum Anhalt-Dessau,

die Stadt Zerbst als Hauptetappenort, weßhalb Folgendes festgesetzt wird:

1) Die Bestimmung des diesem Etappenplatze beizulegenden Arrondissements bleibt, auf die Bedingung, daß die zu bequartierenden Ortschaften nicht über Eine halbe Meile weit von der Straße abgelegen seyn dürfen, dem Ermessen der Landesbehörde überlassen, und sind dann die durchmarschirenden Truppen gehalten, nach jedem als zum Etappenbezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben Artilleriemunitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen, welche nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft stets in solche Orte gewiesen werden müssen, welche hart an der Straße liegen.

2) Da Preußische Truppenmärsche auf dieser Straße nur selten und in unbedeutenden Abtheilungen vorkommen, so werden, in Betreff des Etappenorts und Bezirks Zerbst, dauernde Etappen- und Verpflegungseinrichtungen nicht für nöthig erachtet.

3) Bei trocknen guten Wegen, und zur Zeit der langen Tage des Frühlings und Sommers werden die Truppen in Einem Marsche von Leitzkau nach Roßlau, und eben so wieder von da in Einem Marsche nach Wittenberg instradirt. Um den starken Marsch von Leitzkau nach Roßlau zu erleichtern, wird bei ersterm Orte das Etappenarrondissement möglichst aus, gegen Zerbst liegenden, Ortschaften bestehen; die Anhalt-Dessauschen Ortschaften, welche der Etappe Leitzkau desfalls zur eventuellen Aushülfe beigegeben werden, wird die Herzogliche Rentkammer näher bezeichnen.

4) Für die Herbst- und Winterzeit, und bei kurzen Tagen, werden dagegen die Truppen von Leitzkau auf Zerbst, von Zerbst auf Koswig, und

von

von Koswig auf Wittenberg instradirt. Um den starken Marsch von Zerbst nach Koswig zu erleichtern, wird bei ersterm Orte das Etappenarrondissement möglichst aus, gegen Koswig liegenden, Ortschaften bestehen.

5) Die Entfernung von Leitzkau nach Zerbst wird auf Zwei Meilen, von Leitzkau nach Roßlau auf Vier Meilen, von Roßlau nach Wittenberg auf Vier Meilen, und von Zerbst nach Koswig auf Vier Meilen, und umgekehrt, hierdurch angenommen und festgesetzt.

§. 2. Für den Rückmarsch des Observationskorps aus Frankreich ist verabredet worden, daß, wenn die einzelnen Abtheilungen desselben solche Marschdirektionen erhalten, in deren Gefolge das Anhalt-Dessausche Gebiet wird berührt, oder die an der Preußischen Grenze liegenden Ortschaften dieses Gebiets zu Hülfsquartieren werden herangezogen werden müssen, die Herzogliche Rentkammer bereitwillig ihre Hand dazu bieten wird, die Preußischen Truppen aufzunehmen, und ihnen die nöthigen Bedürfnisse nach den Grundsätzen dieser Konvention zu gewähren.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 3. Sämmtliche durch das Anhalt-Dessausche Gebiet marschirende Truppentheile müssen nach Maaßgabe des Ersten Abschnitts dieser Konvention instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten etwa in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinigung beider kontrahirenden hohen Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 4. Was die Marschrouten betrifft, so können sie nur von dem Königl. Preußischen Kriegsministerium oder den Generalkommando's in Sachsen und Schlesien oder in Brandenburg mit Gültigkeit ausgestellt werden.

Auf die von andern Behörden gegebenen Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, so wie der Soldatenweiber und Kinder, imgleichen die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen, indem über das darin angegebene Quantum weder etwas verlangt noch gegeben werden kann.

§. 5. Es ist darauf zu halten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt: Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1sten und 15ten eines jeden Monats von dem letzten Hauptetappenorte abgehen, widrigenfalls sie weder Quartier noch Verpflegung erhalten; sie sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten marschiren. Die Absendung von Arrestanten ist dagegen an keine besondere Zeit gebunden. Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken und bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Größere Detachements sollen 3 Tage zuvor angezeigt werden. Ganze Bataillons, Eskadrons u. s. w. müssen nicht allein wenigstens 8 Tage vorher bei den Etappenbehörden angemeldet, sondern es soll auch die Herzogliche Rentkammer in Dessau acht Tage zuvor durch die betreffende Preußische Behörde von dem Durchmarsche benachrichtigt werden.

Wenn

Wenn ein ganzes oder zwei Bataillone auf einmal marschiren, geht zu diesem Behuf ein Offizier oder Kommissar drei Tage voraus. Derselbe, so wie überhaupt die vorausgehenden Quartiermacher müssen über die Zahl und Stärke des marschirenden Detachements, über seinen Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln u. s. w. genau instruirt seyn.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen, und die dafür zu bezahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaften.

§. 6. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baraken, deren Anlage der betreffenden Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baraken bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, einem Tisch, Stühlen, oder hinreichenden hölzernen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baraken zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß.

§. 7. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten, vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militairetat gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner, oder in den Baraken, verlangen: zwei Pfund gut ausgebacknes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch, und Zugemüse, soviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig wie er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

§. 8. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain ausschließlich, erhalten, außer Quartier und, im Winter, Ofenfeuerung und Licht, zur Mahlzeit das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und ein halbes Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und $\frac{1}{8}$ Quart Branntwein. Der Kapitain erhält dasselbe, und kann außerdem des Mittags noch ein Gericht mehr verlangen.

§. 9.

§. 9. Für diese Verpflegung wird folgende Vergütung liquidirt und bezahlt:

für den Soldaten	4	gGr. Gold,
= = Unteroffizier	4	= =
= = Subalternoffizier	12	= =
= = Kapitain	16	= =

Staabsoffiziere, Obersten und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr., jedoch zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen bei dergleichen Detailzahlungen nicht in Golde, sondern in Preußischem Kourant; der Oberst und General 1 Rthlr. und 12 Gr. ebenfalls in Preußischem Kourant, wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß. Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabsoffizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute nach §. 4. besonders zu bemerken, und werden alsdann, sowohl die Frauen als Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung, einquartiert und verpflegt; jedoch wird für zwei Kinder nicht mehr als für eine Frau bezahlt, so daß zwei Kinder einer Frau gleich gerechnet werden. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterweges krank werden, und nach ihrem Zustande nicht transportirungsfähig seyn: so sollen dieselben in einem Landeshospitale verpflegt und behandelt werden, bis der Transport nach einem benachbarten Preußischen Lazarethe, nach ärztlichem Ermessen, ohne Gefahr möglich ist. Der Hospitalverwaltung werden die nachzuweisenden, auf die Administrationsetats sich gründenden, Selbstkosten in Preußischem Kourant erstattet.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 12. Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden; so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen: dagegen ist es den Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, bei nachdrücklicher Strafe untersagt, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen zu lassen.

§. 13. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem etablirten Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde unter Zuziehung eines Offiziers oder des Vorgesetzten des Detachements sofort regulirt. Wollen die städtischen oder ländlichen Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen die Umstände es in den zum Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus dem Etappenmagazine nicht geholt werden kann, die Rationen im

Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ein Kommandirter des Detachements die Fourage, zur weitern Distribution, von der Ortsobrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 14. Die Sorge für die Beschaffung der Fourage übernimmt die Anhalt-Dessausche Rentkammer ohne Dazwischenkunft Preußischer Behörden. Der Hafer wird nach dem jedesmaligen zweiten oder geringern Marktpreise, so wie ihn das, dem Durchmarsche zunächst vorhergehende, Wochenblatt von Dessau bestimmt, Heu und Stroh aber nach den laufenden Preisen, auf den Grund eines Attestes der Polizeibehörde, in Preußischem Kourant liquidirt und bezahlt, jedoch vorbehalten, wenn diese Preise diejenigen, welche Preußen auf seinen Etappen und in seinen Garnisonen für die Fourage zahlt, unverhältnißmäßig übersteigen sollten, deshalb ein andres, beiden Theilen entsprechendes, Arrangement gütlich zu treffen.

§. 15. Für kranke und zurückgelassene Pferde, werden die Kurkosten auf, durch die Herzoglichen Behörden attestirte, Rechnungen von dem Königlich-Preußischen Gouvernement vergütet.

Alle Bedürfnisse an Wagenreparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und andern Dingen mehr, werden von den Truppen baar bezahlt.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Gestellung der Fußboten.

§. 16. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörden und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten §. 4. das Nöthige gehörig und förmlich bemerkt worden.

§. 17. Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterweges erkrankt sind, können außerdem und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren, durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes, nachgewiesen worden, auf Transportmittel zur Fortschaffung in das Hospital Anspruch machen. Wenn der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht besonders und bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Gestellung der Fuhren, gegen die, bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird. Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 18. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, das heißt, von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt; die Art der Gestellung bleibt den Landesbehörden gänzlich überlassen. Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden,

den, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle, und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militairpersonen, welche auf einer Etappe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tages zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen müssen. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterweges nicht durch Personen belastet werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner übeln Behandlung ausgesetzt sind.

§. 19. Als Vergütung für den Vorspann wird für jede Meile und für jedes Pferd, incl. des Wagens, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt. Es werden bei der Liquidation der Vorspannkosten die, Abschnitt I. §. 1. No. 5. angegebenen, Entfernungen zum Grunde gelegt, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitern oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 20. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort nach Meilenzahl zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet werden, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

V. Liquidationsgang und Bezahlung.

§. 21. Die Anhalt-Dessausche Rentkammer sendet die zusammengestellten und gehörig justifizirten Liquidationen quartaliter an die Regierung zu Magdeburg, welche sie im Allgemeinen mit den konventionsmäßigen Sätzen, ohne definitive Feststellung vergleichen, und dann, bei im Ganzen befundener Richtigkeit, ohne allen Verzug, auf Höhe des liquidirten Betrages, dessen vorschußweise Berichtigung aus der Hauptkasse bewirken zu lassen hat, um den Zweck promptester Zahlung zu erreichen. Die definitive Revision und Feststellung der Liquidationen bleibt der Bestimmung des Königlichen Kriegsministeriums vorbehalten, weß Endes die Regierung zu Magdeburg die Liquidationen gleich nach vorschußweise bewirkter Zahlung an diejenige Behörde einzusenden hat, welche vom gedachten Ministerium dazu ausersehen wird. Ergiebt die Revision, daß zu viel vergütet worden, so wird das Zuvielvergütete durch die Regierung bei der nächsten Quartalzahlung in Abzug gebracht. Ueber die Form des Liquidationswesens vereinigt sich die Regierung zu Magdeburg mit der Anhalt-Dessauschen Rentkammer, nach Maaßgabe der desfalls in Hinsicht anderer deutschen Bundesstaaten aufgestellten Grundsätze.

Die liquiden Geldbeträge zahlt die Königlich-Preußische Regierung unmittelbar und im Ganzen an die Herzogliche Rentkammer, welcher die Befriedigung der Unterthanen lediglich überlassen bleibt.

§. 22. Die Anhalt-Dessausche Regierung macht sich, nach dem von andern deutschen Bundesstaaten schon anerkannten Grundsatze, der Billigkeit gemäß hierdurch verbindlich, bei dem bevorstehenden Rückmarsche des Observationskorps aus Frankreich, wenn, nach §. 2., einzelne Ortschaften ihres Gebiets von den dazu gehörigen Truppentheilen auf ihrem Marsche berührt werden möchten, nur die Hälfte der oben angeführten Preise für Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. zu liquidiren, wogegen für die, blos Behufs provinzieller Kommunikation, marschirenden Detachements stets die vollen Vergütungspreise liquidirt und bezahlt werden.

VI. Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 23. Die Anführer und Vorgesetzten der marschirenden Truppen üben ihre volle Autorität über dieselben innerhalb des Anhalt-Dessauschen Gebiets aus, enthalten sich aber aller und jeder Autorität über die Anhalt-Dessauschen Unterthanen, und haften für die strengste Mannszucht unterweges. Für die Aufrechthaltung der Ordnung in den Nachtquartieren sorgt die Ortsbehörde und der Vorgesetzte des Detachements. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen dem Bequartierten und dem Soldaten entstehen, so werden dieselben von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren oder dem Vorgesetzten des Detachements gemeinschaftlich beseitigt. Die Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Etwanige Beschwerden über die Vorgesetzten der Detachements richtet die Behörde an das Königliche Generalkommando von Sachsen in Merseburg, welches sofort Untersuchung zu verfügen, Remedur zu treffen und der Behörde über den Ausfall Mittheilung zu machen hat.

§. 24. Den Behörden wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden; überhaupt haben dieselben ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben nach dieser Konvention mit Recht und Billigkeit verlangen können.

§. 25. Die Kommandirenden sowohl, wie die Behörden, müssen stets mit Eifer und Ernst dahin trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner, in Beziehung auf ihre deutschen Brüder, willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 26. Die Königlich-Preußischen Truppen, welche auf den genannten Militairstraßen marschiren, werden jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet, und die erforderlichen Auszüge aus derselben sollen auf den Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 27. Die vorstehende Etappenkonvention soll, als bereits mit dem 1sten Januar 1817. in Kraft getreten, angesehen werden, auch auf Zehn Jahre, vom besagten Dato an gerechnet, als gültig abgeschlossen seyn. Es wird dabei festgesetzt,

daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

Deß zu Urkund ist diese Durchmarschkonvention in duplo ausgefertigt, unter Vorbehalt Höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 12ten November 1818.

(L. S.) Graf Lottum. (L. S.) v. L'Estocq.

Ratifikations-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun hiermit kund, daß Wir, um Uns der, zur Verbindung Unserer Provinzen, innerhalb der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Lande nöthigen Militairstraße in eben der Art traktatenmäßig zu versichern, wie dies bereits mit mehrern andern deutschen Bundesstaaten geschehen ist, Unsern Staatsminister des Schatzes und der Generalkontrolle, Generallieutenant Grafen von Lottum, ernannt haben, um alles dasjenige, was diesen Gegenstand betrifft, zu verhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; welcher, und der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Anhalt-Dessau bevollmächtigte, als Minister-Resident an Unserm Hofe akkreditirte Generalmajor von L'Estocq, Ritter Unsers Militair-Verdienst- und Unsers rothen Adlerordens dritter Klasse, am 12ten v. M. den hier angehefteten aus 27 Paragraphen bestehenden Durchmarsch- und Etappenvertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Wir haben, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, den Inhalt desselben Unserm Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratifizirt, so wie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren, und auf Unser Königliches Wort versprechen, zu thun und darauf zu halten, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges, von Uns eigenhändig unterzeichnet und durch Unsern Staatskanzler kontrasignirt, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, am 17ten Dezember 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 517.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16ten Dezember 1818.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Aachen, den 16ten Dezember 1818.

Der Staatskanzler C. Fürst v. **Hardenberg.**

(No. 518.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 20sten Februar 1819.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.